

Logiken der Bigamie

Frühneuzeitliche Perspektiven und Wahrnehmungen

Andrea Griesebner und Margareth Lanzinger

Abstract

For the Christian understanding of marriage, it was constitutive that marriage could be concluded only between one man and one woman. A perspective directed towards bigamy makes it clear that this normative matrix has been called into question not only on a discursive level, but also in practice. Based on bigamy proceedings in early modern Vienna and Lower Austria, the article enquires into the social logics of the couples as well as how the authorities dealt with dual marriages. Serial bigamy resulted mainly from the concept of the indissolubility of marriage as well as from the difficulty of proving the death of the rightful spouse. Three different settings provide insights into different attitudes found in both the religious and secular courts: first, the ecclesiastical handling of bigamous couples in a short period of tolerance in the 1560s and 1570s; second, claims for annulment of marriage or the resumption of legal marriage in the 17th and 18th centuries; and third, a dramatic bigamy trial that was heard in various instances of secular jurisdiction in the 1620s.

Keywords Annulment claims, Approval, Counter-Reformation, Criminal law, Serial bigamy

Im christlich geprägten Europa stellte die Beziehung zwischen den Geschlechtern einen Gegenstand vielfältiger Normierungen dar, die auf dem römischen Recht aufbauten. Die wichtigsten Grundlagen des kanonischen Rechts wurden ab dem 11. und 12. Jahrhundert geschaffen. Dabei richtete sich das Augenmerk insbesondere auf jene Prinzipien, die für das christliche Eheverständnis konstitutiv waren und zum Teil immer noch sind: Eine Ehe kann nur zwischen *einem* Mann und *einer* Frau geschlossen werden; die Ehe ist ein Sakrament und daher unauflöslich.¹ Damit wurde zum einen die Monogamie als ausschließliches Ehemodell festgeschrieben und zum anderen die Ehe als lebenslange Verbindung gefasst. Dies schloss eine Wiederverheiratung zu Lebzeiten des Partners, der Partnerin aus. Gingen Frauen oder Männer zusätzlich zu einer bestehenden – oder als bestehend definierten – Ehe eine weitere eheliche Verbindung ein, so begingen sie nicht nur eine Sünde, sondern auch das strafrechtliche Delikt der Doppelehe (lateinisch *bigamia*).² Auch wenn Martin Luther und andere Reformatoren

1 Vgl. Daniela Lombardi, *Storia del matrimonio. Dal Medioevo a oggi*, Bologna 2008, S. 13.

2 Katharina Reinholdt, Art. Bigamie, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 2, Stuttgart 2005, Sp. 190-192, hier Sp. 190. Im Mittelalter bezeichnete Bigamie auch die Wiederverheiratung von Witwen und Witwern, konnte also deutlich breiter gefasst sein. Vgl. Sara McDougall, *Bigamy. A Male Crime in Mediaeval*

die Ehe nicht zu den Sakramenten zählten, so erlaubten auch sie die Wiederverheiratung nur jenen Ehepartnern, die erfolgreich eine Scheidung wegen »böswilligen Verlassens« oder Ehebruch erwirkt hatten.³ Das Zedler'sche Universallexikon aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterscheidet zwischen »bigamia simultanea [...], wenn jemand zwey Weiber zugleich hat«, und »bigamia successiva [...], wenn man zwey Weiber oder Männer eine nach der andern hat«.⁴ Während Monogamie in literarischen und rechtlichen Diskursen vornehmlich mit Rekurs auf »bigamia simultanea« bzw. Polygynie immer wieder entsebstverständlicht wurde, scheinen zeitgleich gelebte Beziehungen in der Praxis kaum vorgekommen zu sein.

Eine auf frühneuzeitliche Logiken von Bigamie gerichtete Perspektive kann sichtbar machen, dass Paare dennoch Monogamie als normative Matrix vielfach herausforderten und kirchliche wie weltliche Obrigkeiten je nach Kontext sehr unterschiedlich mit diesen Überschreitungen umgingen. Wie die Forschung bislang gezeigt hat, handelte es sich bei den vor Gericht verhandelten Bigamiefällen fast ausnahmslos um Ehen, die im zeitlichen Nacheinander geschlossen und meist auch an anderen Orten gelebt wurden, also um serielle Monogamie und nicht um zwei gleichzeitig gelebte eheliche Beziehungen. Vor dem Recht war auch diese Form eine unzulässige Doppelehe und ein Straftatbestand. Angehörige des Adels instrumentalisierten in aufsehenerregenden Fällen nicht selten das Recht aus machtpolitischem Kalkül.⁵ Für Frauen und Männer aus städtischen wie auch aus ländlichen Milieus folgte eine bigame Ehe sehr oft situativen und lebensweltlichen Logiken. Doch waren diese Ehen stets gefährdet, entdeckt zu werden. Das gleichermaßen weltliche wie kirchliche Überwachen des Ehelebens stand in engem Zusammenhang mit der im Zuge der Reformation und Gegenreformation gesellschaftlich breit mitgetragenen Moralisierung der Geschlechterbeziehungen. Die Ordnung der Geschlechter wurde zunehmend gleichbedeutend mit der sozialen Ordnung. Was Rainer Beck für den ländlichen Raum festgestellt hat, gilt ebenso für den städtischen: Da wie dort »verbanden sich ›herrschaftliche Norm« und Interessen der jeweiligen Milieus »in der Etablierung eines gesitteten und christlichen Lebenswandels«.⁶

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel dieses Beitrages, nach rechtlich-administrativen Logiken des obrigkeitlichen Umgangs mit Doppelehen zu fragen und diese mit den alltagsweltlichen Logiken der Paare und mit situativen Kontexten zu kontrastieren, und zwar sowohl auf Basis von Forschungsergebnissen einschlägiger Studien als auch

val Europe?, in: *Gender and History* 22 (2010) 2, S. 430-446, hier S. 431. Zur negativen Konnotation der Wiederverheiratung von Witwen siehe Bernhard Jussen, *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur*, Göttingen 2000.

3 Wegweisend Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit*, Paderborn 1999.

4 Art. Bigamia, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 3, Halle 1733, Sp. 1812.

5 Vgl. Stefanie Walther, *Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit*, München 2011, Kap. 4; Sigrid Westphal, *Der kaiserliche Reichshofrat als protestantisches ›Scheidungsgericht‹*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 20 (2009) 3, S. 31-58, hier S. 45-52.

6 Rainer Beck, *Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671-1770*, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, München 1983, S. 112-150, hier S. 149.

ausgehend von frühneuzeitlichen Bigamiefällen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, dem heutigen Niederösterreich. Wie wir zeigen werden, betrafen die bekannt gewordenen Fälle ausschließlich »bigamia successiva«, also Ehen, die an einem anderen Ort oder ohne gesichertes Wissen über den Tod der legitimen Ehepartner*innen geschlossen worden waren. Letzteres Problem stellte sich insbesondere bei räumlicher Distanz sowie in Zeiten von Krieg oder Seuchen.

Im Hauptteil des Beitrages analysieren wir die sich wandelnde Praxis kirchlicher Gerichte sowie die divergierenden Wahrnehmungen und Haltungen geistlicher und weltlicher Gerichte anhand von drei verschiedenen Settings. Wir rekonstruieren den kirchengerichtlichen Umgang mit bigamen Paaren erstens in einer kurzen Zeitspanne der Tolerierung nach der Mitte des 16. Jahrhunderts, zweitens in Zusammenhang mit Annullierungen und drittens in einem dramatischen Bigamieprozess der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die Quellengrundlage für die ersten beiden Settings bilden die Protokolle des römisch-katholischen Konsistoriums des Unteren Offizialats des Bistums Passau sowie des römisch-katholischen Konsistoriums der Diözese Wien, welchen die überwiegende Mehrheit der Pfarren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns unterstand. Aus den Konsistorialprotokollen hat das Team um Andrea Griesebner für ausgewählte Zeitsegmente zwischen 1558 und 1783 insgesamt 1.760 Eheverfahren – zum Großteil sind dies Klagen auf eine befristete Trennung oder unbefristete Scheidung von Tisch und Bett (57 Prozent) sowie Klagen auf »Anordnung der Cohabitation« oder »Cohabitationsauflagen« (27 Prozent) – erhoben und in einer Datenbank erfasst.⁷ Quellenbasis des dritten Settings sind Strafprozessakten, die im Marktarchiv Perchtoldsdorf überliefert sind.⁸

Die analysierten Bigamiefälle machen das heuristische Potenzial einer breiten Erhebung von Ehesachen besonders deutlich. Im 16. Jahrhundert bemühten sich Frauen wie Männer um die Legalisierung ihrer neuen Lebensgemeinschaften, die sie ohne Todesnachweis der Ehepartner*innen eingegangen waren. Sie nutzten die Möglichkeiten, die kirchliche Gerichte boten, denn diese agierten nicht nur in Streitsachen und bestraften Übertretungen, sondern entschieden auch über Bittschriften und Ansuchen.⁹ Zudem ermöglicht der lange Erhebungszeitraum der Frage nachzugehen, ob und auf welche Weise die Gegenreformation die Gerichtspraxis der römisch-katholischen Konsistorien beeinflusste. Bevor wir zum empirischen Teil übergehen, folgt ein Blick auf das Diskursfeld rund um Bigamie, das vor allem mit Polygynie – ein Mann ist zeitgleich mit mehreren Frauen verheiratet –, aber auch mit Ehebruch in einer engen

7 Die Forschungen wurden unterstützt durch den österreichischen Wissenschaftsfonds FWF (P 23394 und P 28063) und den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Nr. 1791311). Zu den Projekten, den Mitarbeiter*innen, den Untersuchungszeiträumen etc. vgl. das Webportal Ehen vor Gericht 3.0, <https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/> (letzter Zugriff 22.02.2021). Zum Verfahrensrecht vgl. dies., Eheverfahren vor katholischen Konsistorien zwischen 1558 und 1783. Methodische Bemerkungen zum Verfahrensrecht, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 6 (2016) 2, S. 281-300.

8 Marktarchiv Perchtoldsdorf (MAP), Karton 16, Fasz. Bigamieprozess der Katharina Aicherin. Ausführlich dazu Andrea Griesebner, Sin, Misdemeanor, Capital Crime? Adultery and Bigamy in the Holy Roman Empire, in: Frühneuzeit-Info 23 (2012) 1-2, S. 64-79.

9 Siehe dazu auf Grundlage von Suppliken an die römische Pönitentiarie als »Buß- und Gnadenamt« Ludwig Schmugge, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008, zu Bigamiefällen S. 114-118.

Verbindung stand. Im Sinne einer breiteren Einbettung unseres Zugangs beziehen wir uns in einem weiteren Abschnitt auf wichtige Ergebnisse einschlägiger Forschungen.

Bigamie im Kontext von Polygynie und Ehebruch

Das Diskursfeld rund um Bigamie war historisch gesehen durchaus breit, aber auch kontrovers. Polygynie durchzog beispielsweise nordische Sagas des Frühmittelalters, die nicht nur als Mythen zu lesen sind, sondern tendenziell mit Konkubinat als eheähnlicher Beziehung einhergingen.¹⁰ Die Auseinandersetzung mit Bigamie und wiederum hauptsächlich mit Polygynie stellte einen »feste[n] Bestandteil der patristischen, scholastischen, humanistischen und naturrechtlichen Eheliteratur« der Frühen Neuzeit dar, wie Stephan Buchholz feststellt.¹¹ Hugo Grotius (1583-1645), dessen Schriften das Naturrecht maßgeblich prägten, bezog »die Polygamie des Mannes in die möglichen Eheformen« ein.¹² Vor allem im Kontext dynastischer Interessen – wenn ein Adliger »seiner Frau überdrüssig war oder vergebens auf den gewünschten Erben wartete« – wurde die Frage der Doppelehe immer wieder von Hofgelehrten oder Bibliothekaren erörtert, sodass einschlägige Abhandlungen »den Markt mit gewissen Verdichtungen im 17. und 18. Jahrhundert überschwemmt«.¹³ In den Debatten zur Vorbereitung des *Allgemeinen Preußischen Landrechts* von 1794 findet sich sogar eine Empfehlung für Polygynie, und zwar mit dem Argument der »Entlastung der Ehefrauen«. Zugleich wurden damit aber auch »Gefährdungen des sozialen Friedens« verbunden: »Wenn nun die Gesetze bei uns den Reichen und Vornehmen erlauben wollten, mehrere Frauen zu gleicher Zeit zu heiraten, so würde es den Mannspersonen aus den niedern Klassen gar bald an Weibern fehlen.«¹⁴ Doch die Erwägung der Vielehe sei, so Arne Duncker, letztlich nur »als ein theoretischer Diskurs, fast nur ein Gedankenspiel der Naturrechtler« einzustufen.¹⁵ In den Kodifikationen fand sie keinen Niederschlag.

Waren es im 18. Jahrhundert tendenziell gelehrte Diskurse, die auch Eingang in Medien fanden, so war für das spätere 19. Jahrhundert die Verkoppelung von sexueller Aufladung, Voyeurismus und Abgrenzung paradigmatisch. Chronikteile von Zeitungen schilderten immer wieder Bigamiefälle, auch aus anderen Ländern und Kontinenten. Der Duktus changierte zwischen Verbrechen und Skandal einerseits und dem »Bizarren« oder »Possenhaften« andererseits.¹⁶ Monogamie firmierte dabei als

10 Jan Rüdiger, *Der König und seine Frauen. Polygynie und politische Kultur in Europa (9.–13. Jahrhundert)*, Berlin 2015.

11 Stephan Buchholz, *Erunt tres aut quattuor in carne sua. Aspekte der neuzeitlichen Polygamiediskussion*, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a.M. 1987, S. 71-91, hier S. 71.

12 Arne Duncker, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914*, Köln 2003, S. 225.

13 Stephan Buchholz, *Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1988, S. 378.

14 Buchholz, *Erunt tres*, S. 90f.

15 Duncker, *Gleichheit*, S. 690.

16 Zur Präsenz des Themas in der Literatur siehe Maia McLeavey, *The Bigamy Plot. Sensation and Convention in the Victorian Novel*, Cambridge 2015.

Zeichen »zivilisatorischer Überlegenheit«,¹⁷ vor allem in Kontexten, die sich an außer-europäischen und/oder nicht-christlichen Kontrastfolien orientierten.

Im Rechtsdiskurs – sowohl im kanonischen als auch im weltlichen – ist Bigamie nicht von Ehebruch zu trennen. Die Frage, was schwerer wiegt, stand über Jahrhunderte zur Debatte, so auch in der Bewertung der Zweitehe des Landgrafen Philipp von Hessen (1504-1567) mit Margarethe von der Saale. Martin Luther und Philipp Melancthon stuften diese 1539 als theologisch haltbar ein und bewerteten Bigamie im Vergleich zu Ehebruch als ein geringeres Übel.¹⁸ Ihre Position stand jedoch im Widerspruch zur 1532 erlassenen *Constitutio Criminalis Carolina*, die Bigamie als schwerwiegenderes »Laster« als Ehebruch qualifizierte und deren Geltungsanspruch Kaiser Karl V. auch in diesem Streitfall gegeben sah.

Facetten frühneuzeitlicher Bigamie aus Sicht der Gerichtspraxis

In den zuvor skizzierten Diskursen scheint Bigamie deutlich häufiger als Doppelhe von Männern als von Frauen gedacht worden zu sein. Untersuchungen zur Gerichtspraxis ergeben zum Teil ein anderes Bild: Alexandra Lutz fand in ihrer Studie *Ehepaare vor Gericht* im frühneuzeitlichen Holstein unter 421 Fällen sieben Männer und 18 Frauen, die wegen Bigamie vor das lutheranische Münsterndorfer Konsistorium zitiert wurden. Die Klagen gingen hier meistens vom Kirchengericht aus.¹⁹ Im frühneuzeitlichen italienischen Raum, wo Bigamie in die Zuständigkeit des Inquisitionsgerichts fiel, waren es hingegen vor allem Männer, die aktenkundig wurden. Sie machten 80 Prozent der insgesamt 220 Fälle aus. Diese kamen über die verpflichtende Anzeige Dritter, infolge einer Beichte oder über Selbstanzeige vor das Gericht.²⁰ Das Gewicht, das die Verfolgung von Bigamie im Kontext der Inquisition erhielt, erklärt sich aus der spezifischen Herausforderung durch die Reformation. Aus Sicht der römisch-katholischen Kirche galt es, den Sakramentscharakter der Ehe und damit die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes durchzusetzen. Wie Kim Siebenhüner in ihrer vom Ende des 16. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts reichenden Studie betont, vermutete die Inquisition hinter der Wiederverhehlung getrennter Eheleute einen möglichen Glaubensirrtum, der sich an der protestantischen Wiederverhehlungsmöglichkeit nach einer Scheidung orientierte. Bigamie wurde in diesem Zusammenhang als ein Ausdruck von Häresie gesehen und verfolgt. Die Zuschreibung eines »ketzerischen«

17 Edith Saurer, *Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. von Margareth Lanzinger, Wien 2014, S. 46, hier mit Bezug auf den Naturrechtler Franz von Zeiller. In den Augen von Friedrich Carl von Savigny galt Polygamie »als eine niedere Stufe in der sittlichen Entwicklung der Völker«, Duncker, *Gleichheit*, S. 346. Eine differenziertere Position bezog dagegen Montesquieu in den *Perserbriefen*. Siehe Claudia Opitz-Belakhal, *Montesquieu und die gefährlichen Genüsse des Orients*, in: Theresa Adamski u.a. (Hg.), *Geschlechtergeschichten vom Genuss. Zum 60. Geburtstag von Gabriella Hauch*, Wien 2019, S. 387-398.

18 Zur zeitgenössischen Bewertung der Zweitehe von Philipp von Hessen vgl. Stephan Buchholz, *Philippus Bigamus*, in: *Rechtshistorisches Journal* 10 (1991), S. 143-159.

19 Alexandra Lutz, *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2006, S. 114.

20 Ebd., S. 111, S. 99.

Aktes fand allerdings kaum eine Entsprechung in der Wahrnehmung der verfolgten Paare. Umgekehrt fanden deren Argumente, die sich um unüberbrückbare »Konflikte um Ökonomie, Familie und Sexualität« drehten, keinerlei Berücksichtigung vor dem Inquisitionstribunal.²¹ Die Problemkonstruktionen drifteten also deutlich auseinander.

Aus bisherigen Untersuchungen lässt sich schließen, dass Bigamie sehr oft mit einer jahrelangen räumlichen Trennung von Ehepaaren, mit Mobilität und Entfremdung zusammenhing. Die Abwesenheit war entweder arbeitsbedingt oder beruhte auf der Entscheidung eines Eheteils, die zeitgenössisch mit dem Begriff des »böswilligen Verlassens« gefasst wurde. In der Frage, ob und wie sowohl die Konfigurationen des Gehens und Bleibens als auch das Eingehen einer bigamen Ehe geschlechtsspezifisch geprägt waren, zeigen sich deutliche regionale Unterschiede: In der Untersuchung von Alexandra Lutz hatten sechs der sieben bigamen Männer, aber nur fünf der 18 Frauen ihren Wohnort verlassen.²² Die Grundlage – oder Rechtfertigung – solcher Ehen war vielfach die Annahme, dass der Ehemann in der Zwischenzeit verstorben sei.²³ In den Fällen aus Holstein waren etliche Soldaten und Soldatenfrauen sowie Seefahrer involviert – Personen also, für die Mobilität kennzeichnend war. Auch Kim Siebenhüner schreibt über »Männer, die gehen, Frauen, die bleiben«; der überwiegende Teil der *bigami* war hier männlich.²⁴ Benoît Garnot verweist für den französischen Untersuchungsraum ebenfalls darauf, dass die bigamen Ehepartner*innen mancherorts mobiler waren als die verlassenen.²⁵ Als Phänomen scheint Bigamie demnach ubiquitär gewesen zu sein.²⁶ Zugleich zeigen die Analysen, dass Bigamie in allen sozialen Milieus vorkam. Gezählt werden können allerdings nur jene Fälle, die an die Öffentlichkeit gelangten. Im Dunkeln bleibt, wie viele Paare unentdeckt und unbehelligt eine verbotene Zweitehe lebten. Paare setzten vielfach strategische Mittel ein, um ihre aktuelle Beziehung zu legitimieren: Sie ließen Dokumente, etwa Totenscheine oder Verkündscheine, die das Eheaufgebot dokumentierten, fälschen, organisierten falsche Zeug*innenaussagen oder nahmen einen Identitätswechsel vor.²⁷

Die »Billigung« potenziell bigamer Ehen – ein Zeitfenster

Den Unklarheiten bezüglich der Gültigkeit einer Ehe Abhilfe zu schaffen, war ein Hauptziel des Konzils von Trient (1545-1563), das im Ergebnis als katholische Antwort auf die protestantische Konzeption der Ehe zu sehen ist. Ein wesentlicher Punkt im

21 Kim Siebenhüner, *Bigamie und Inquisition in Italien 1600-1750*, Paderborn 2006, S. 80.

22 Lutz, *Ehepaare*, S. 114.

23 Ebd., S. 115; Bernard Capp, *Bigamous Marriage in Early Modern England*, in: *The Historical Journal* 52 (2009) 3, S. 537-556, hier S. 548.

24 Siebenhüner, *Bigamie*, Kap. 5.

25 Vgl. Benoît Garnot, *Histoire des bigames. Criminels ou naïfs?*, Paris 2015, Kap. 3.

26 Vgl. Jeannette Kamp, *Crime, Gender and Social Control in Early Modern Frankfurt a.M.*, Leiden 2020, S. 177; zum Verhöramt S. 39-41.

27 Siebenhüner, *Bigamie*, S. 141f., S. 156-158, S. 161-172; Capp, *Bigamous Marriage*, S. 542, Lutz, *Ehepaare*, S. 114.

Decretum Tametsi betraf die Neuregulierung der Eheschließung.²⁸ Aus Sicht des kanonischen Rechts waren bis dahin weder ein Priester noch Zeugen erforderlich, nur der beiderseitige Konsens. Der reformatorische Unordnungsdiskurs hatte sich unter anderem an dieser offeneren Form der vortridentinischen Heirat entzündet.²⁹ Die Abläufe waren dennoch normiert: Festgelegt war ein Mindestalter. Zwischen Verlobung – *verba de futuro* – und Eheschließung – *verba de praesenti* – wurde juristisch klar unterschieden. In der Regel waren Verhandlungen um das, was Braut und Bräutigam in die Ehe einbrachten, Teil der aus mehreren Etappen bestehenden Eheschließung. Der Einzug in den gemeinsamen Haushalt markierte den rituellen und symbolisch aufgeladenen Schlusspunkt.³⁰ Das *Decretum Tametsi* schrieb nun die öffentliche Verkündung des Heiratsvorhabens, die Trauung durch einen Priester in der Anwesenheit von Zeugen und die Eintragung des Trauungsaktes in ein Trauungsbuch vor.

Mit Blick auf die Praxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns interessiert uns, ob sich unter den Vorzeichen der Gegenreformation Unterschiede im Umgang mit Bigamie feststellen lassen und ob sich diese mit Logiken der vor- und nachtridentinischen Zeit in Verbindung bringen lassen.

Im Zeitraum zwischen 1558 und 1592 war das Passauer Konsistorium des Unteren Offizialats mit 206 Eheverfahren konfrontiert.³¹ Fast drei Viertel der Fälle hatten entweder die Genehmigung einer Wiederverheiratung (63 Ansuchen von 39 Frauen und 24 Männern) oder die Genehmigung – in den Protokollen »Billigung« genannt – einer *de facto* geschlossenen Ehe (83 Ansuchen von 51 Frauen und 32 Männern) zum Ziel.³² Gemeinsam ist diesen 146 Eheverfahren, dass die Antragsteller*innen von ihrem rechtmäßigen Ehemann bzw. der rechtmäßigen Ehefrau zum Teil nach sehr kurzer, zum Teil nach mehrjähriger Ehe verlassen worden waren und keinen Todesnachweis erbringen konnten. Die meisten Frauen und Männer lebten mit den neuen Partner*innen bereits seit Jahren zusammen und hatten nicht selten Kinder mit ihnen. Sie ersuchten das Konsistorium entweder um das Recht, die Person, mit der sie eine Ehe geschlossen hatten, auch in der Kirche heiraten zu dürfen (Wiederverehelichung) oder um die niederschwelligere Variante, ihre Ehe zu billigen und ihnen dies auch mittels einer »Toleranzurkunde« zu bescheinigen. Einige Bittsteller*innen brachten beide Optionen ins Spiel und baten darum, ihre Ehe in der Kirche offizialisieren zu können, oder, sollte das Konsistorium dies nicht erlauben, diese zumindest zu tolerieren.

28 *Decretum de Reformatione Matrimonii (Tametsi)*, in: *Il sacro concilio di Trento con le notizie più precise riguardante la sua intimazione a ciascuna delle sessioni*. Nuova traduzione italiana col testo latino a fronte, Venezia 1822, S. 278-288, Caput I.

29 Zu diesem Aspekt siehe Susanna Burghartz, *Umordnung statt Unordnung? Ehe, Geschlecht und Reformationsgeschichte*, in: Helmut Puff/Christopher Wild (Hg.), *Zwischen den Disziplinen? Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, Göttingen 2003, S. 165-185.

30 Silvana Seidel Menchi, *Percorsi variegati, percorsi obbligati. Elogio del matrimonio pre-tridentino*, in: dies./Diego Quaglioni (Hg.), *Matrimoni in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo*, Bologna 2001, S. 17-60.

31 Die dichte Überlieferung der Protokolle des Wiener Konsistoriums setzt erst im 17. Jahrhundert ein.

32 Die restlichen Eheverfahren dieses Zeitsegments verteilen sich auf die Anordnung der Cohabitation (10), die Annullierung (25) sowie die Scheidung (17) bzw. die Trennung von Tisch und Bett (8); Griesebner, in: *Webportal. Ehen vor Gericht 3.0*, 2021, http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=3186 (letzter Zugriff 05.07.2021).

Wie Johann Weißensteiner³³ in einer ersten Analyse der Verfahren gezeigt hat, lehnten die Konsistorialräte das erste Ansuchen um Billigung zunächst mit dem Verweis ab, dass eine neuerliche Heirat nicht möglich sei, solange das Eheband nicht durch den Tod gelöst worden sei. Konnten die ansuchenden Frauen oder Männer jedoch glaubhaft versichern, dass sie umfangreiche Nachforschungen nach dem verschwundenen Ehemann, der verschwundenen Ehefrau angestellt hatten, diese aber ergebnislos geblieben waren, wurde ihnen bis zum Jahr 1580 das weitere Zusammenleben vielfach erlaubt.³⁴ Insgesamt genehmigten die Konsistorialräte 31 (61 Prozent) der 51 Billigungsansuchen von Frauen und 17 (53 Prozent) der 32 Ansuchen von Männern. Einer Ehefrau erteilten sie zudem die Genehmigung, den Lebenspartner in der Kirche heiraten zu dürfen. Geringere Erfolgsaussichten hatten die Gesuche um Wiederverhehlichung. Nur je zwei Anträge von Frauen und von Männern wurden genehmigt. Sechs der 39 von Frauen gestellten Wiederverhehlichungsgesuche, aber keines eines Ehemannes, endeten mit einer Toleranzerteilung. Im August 1561 ersuchte beispielsweise Brigitta, verhehlichte Parthoferin, um die Genehmigung zur Wiederverhehlichung. Sie führte aus, dass ihr Ehemann vor 16 Jahren in den Krieg gezogen sei und sie trotz vieler Nachforschungen keine Nachricht von ihm habe. Daher bat sie um die Erlaubnis, die Ehe mit Martin Ackherl, von welchem sie ein Kind erwarte, »feierlich in der Kirche zu schließen«. Der Offizial verwehrte dem Paar zwar die Heirat in der Kirche, entschied aber »auf Ausstellung einer Toleranzurkunde nach vorangehender Ablegung des üblichen und gebräuchlichen Eides durch beide«. ³⁵ Mittels der Toleranzurkunde legitimierte das Konsistorium in solchen Fällen nicht nur eine Lebensgemeinschaft und die aus ihr hervorgegangenen Kinder, sondern potenziell – sofern der oder die vormalige Ehepartner*in noch am Leben war – im Grunde auch Ehebruch und Bigamie. Ein solches Zugeständnis verweist auf eine bemerkenswerte kirchengerichtliche Praxis, die zugleich und einmal mehr die situativen Logiken bigamer Ehen bzw. Lebensgemeinschaften sichtbar werden lässt und von einem erstaunlich pragmatischen Umgang mit einer für die Betroffenen sehr schwierigen Situation zeugt.³⁶ Die 1564 vom Passauer Domdekanat ausgestellte Toleranzurkunde für Margaretha, »verlassene« Neindlin, und ihren neuen Partner Johann Stephl ist eines der wenigen Dokumente dieser Art, das sich bis heute erhalten hat. Ihr verdanken wir Hinweise auf die Bedingungen der Toleranz: Erstens darf das tolerierte Paar, »solange das Leben des ersten Ehemanns noch andauert, nicht getraut und auch nicht zum feierlichen Abschluss der Ehe in der Kirche zugelassen werden«. Zweitens darf Margaretha »die eheliche Pflicht vom oben Genannten nicht verlangen, sie soll sie aber erfüllen, wenn sie von ihr verlangt wird«. Und drittens muss Margaretha, »sobald sie Nachricht erhält, dass ihr Ehemann lebt,

33 Johann Weißensteiner war damaliger Leiter des Wiener Diözesanarchivs und zugleich Kooperationspartner und Mitarbeiter des Teams um Andrea Griesebner.

34 Johann Weißensteiner, Böswilliges Verlassen und »tolerirte« Partnerschaften im katholischen Bereich. Die Entscheidungspraxis des Passauer Offizialates in Wien von 1558 bis 1592, in: Frühneuzeit-Info 26 (2015), Themenheft »Streitbar. Verfahren in Ehesachen«, hg. von Andrea Griesebner und Georg Tschannett, S. 38-50, hier S. 41, S. 45.

35 Diözesanarchiv Wien (DAW), Passauer Protokolle (PP) 77, 1561, fol. 161v (Original Latein, Übersetzung Johann Weißensteiner).

36 Weißensteiner verweist auch auf weitere derartige Fälle aus dem Bistum Freising, Böswilliges Verlassen, S. 42.

[...] den Angeführten sofort verlassen und sich bemühen, mit dem ersten Ehemann zusammenzuleben.«³⁷

Anhand der Praxis des Regensburger römisch-katholischen Diözesengerichts kommt Christina Deutsch ebenfalls zum Schluss, dass die Mitglieder des Diözesengerichts in der vortridentinischen Zeit durchaus geneigt waren, »zugunsten einer bestehenden Lebensgemeinschaft« zu entscheiden.³⁸ Dass Eheschließungen in dieser Zeit ohne Geistliche und Zeugen erfolgen konnten, dürfte das Eingehen einer Doppel-ehe erleichtert haben.

Während in den 1560er Jahren die Billigungsanträge mit wenigen Ausnahmen genehmigt wurden, forderte das Passauer Konsistorium ab den 1570er Jahren zunehmend auch bei Billigungen einen Todesnachweis des Ehepartners, der Ehepartnerin. In den 1580er Jahren verschärfte sich das Vorgehen noch weiter: Von zehn Anträgen wurde nur in einem Fall eine Toleranzurkunde ausgestellt.³⁹ Die veränderte Praxis ist zweifellos im Kontext der Gegenreformation zu verorten, die im Erzherzogtum vor allem von der Person des Melchior Khlesl (1552-1630) vorangetrieben wurde. Ab 1580 fungierte er als Generalvikar des Unteren Offizialats des Bistums Passau.⁴⁰ Die einzige Ausnahme betraf den Billigungsantrag von Anna Rathin, dem das Konsistorium mit der üblichen Bedingung zustimmte, dass Anna Rathin, sollte der erste Ehemann zurückkommen, die Ehe mit diesem fortsetzen müsse:

»Obwohl es nach dem Kirchenrecht keinem erlaubt ist, mit einer anderen Person eine Ehe zu schließen, wenn er nicht eindeutig nachweist, dass die andere Person, mit der er vorher die Ehe vollzogen oder ein Ehebündnis eingegangen ist, eines natürlichen Todes gestorben ist, stimmt das ehrwürdige Konsistorium dennoch, weil es im gegenwärtigen Fall wahrscheinlich und der Vernunft entsprechend ist, dass der frühere Ehemann der Bittstellerin den Tod mit dem Leben vertauscht hat, der Bitte der Bittstellerin zu, jedoch derart, dass, wenn der frühere Ehemann im Lauf der Zeit zurückkommt, sie den zweiten Ehemann verlässt und zum ersten zurückkehrt.«⁴¹

Wie die Protokolle deutlich machen, setzte sich das Wissen um die strikte Gangart des Konsistoriums relativ rasch in der Bevölkerung durch. In den 1580er und beginnenden 1590er Jahren finden sich nur noch vereinzelte Billigungsanträge. Eine der Antragsteller*innen war Anna Müllerin, die in den Protokollen als »arme verlassene Wittib« bezeichnet wird. Die Benennung als Witwe verweist auf eine Bezeichnungspolitik, die

37 Vgl. ebd.

38 Christina Deutsch, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480-1538)*, Köln 2005, S. 296-299; Weißensteiner, *Böswilliges Verlassen*, S. 42.

39 Bis 1783 finden sich nur noch drei Anträge auf Billigung im Zeitschnitt, und zwar von 1649 bis 1654, die alle abgelehnt wurden.

40 Vgl. Rona Johnston, Melchior Khlesl, in: Howard Louthan/Graeme Murdock (Hg.), *A Companion to the Reformation in Central Europe*, Leiden 2015, S. 204-208; allgemein dazu Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie*, Wien 2007.

41 DAW, PP 05, 1589, fol. 250r (Original Latein, Übersetzung Johann Weißensteiner).

als strategische Kommunikation gewertet werden kann,⁴² mit der im Protokolleintrag der neue Ehepartner aus ihrem Leben rausgeschrieben wurde.⁴³ Mit der Argumentation, dass ihr Ehemann »nit haimblicher weis, sondern mit dem fürgeben, ier umb ein dreschen zu sehen, von ir gezogen unnd biß dato nit widerkhumen«, bat sie darum, sich mit Bernhardt Mayr verehelichen zu dürfen. Das Konsistorium lehnte ihr Ansuchen ab und verwies darauf, dass die göttlichen und geistlichen Rechte eine neue Verehelichung erst nach dem Todesnachweis des Ehepartners erlaubten.⁴⁴

Bigame Ehen im Kontext von Annullierungsklagen

Dass Männer wie Frauen nicht nur bigame Lebensgemeinschaften eingingen, sondern mit ihren Lebenspartner*innen auch kirchlich verheiratet waren, erfahren wir insbesondere aus Annullierungsklagen. Abgesehen von den klassischen Begründungen wie »Zwang zur Ehe« und Impotenz⁴⁵ beantragten elf Frauen und 14 Männer im Zeitraum zwischen 1558 und 1592 die Annullierung ihrer Ehe, da sie erfahren hätten, dass ihre Ehepartner*innen bei der Eheschließung anderweitig verheiratet waren. Anders als bei den zuvor geschilderten Billigungen sollte demnach nicht eine potenziell bigame Ehe oder Lebensgemeinschaft legitimiert, sondern eine bigam geschlossene Ehe für nichtig – »nullum esse« – erklärt werden, was dem klagenden Teil zugleich die Option einer weiteren Verehelichung eröffnen sollte. Am 26. April 1566 vermerkte das Konsistorialprotokoll, dass Ursula, Witwe des verstorbenen Veit Grossenauer, vor dem Konsistorium erschienen sei und um die Auflösung ihrer Ehe mit Stephan Griessmair gebeten habe. Sie habe diesen vor rund vier Jahren geheiratet, die Hochzeit in der Kirche gefeiert und mit ihm eineinhalb Jahre zusammengelebt. Danach habe ihn seine Ehefrau zurückgefordert und er sei mit dieser weggezogen.⁴⁶ In diesem wie in anderen Fällen ist letztlich nicht zu klären, seit wann die klagenden Frauen und Männer wussten, dass ihre Ehepartner*innen anderweitig verehelicht waren. Vor Gericht war entscheidend, dass sie darauf bestanden, von der anderen Ehe nichts gewusst zu haben. So präsentierte sich auch Barbara, Witwe von Bartholomäus Kletschen, Bürger und Schuster im Markt Neulengbach, als hintergangene, getäuschte Frau. Ihr bigamer Mann, Friedrich Weller, ebenfalls ein Schuster, der sich als ledig ausgegeben hatte, war zum Zeitpunkt ihres Ansuchens im Dezember 1573 bereits wegen Bigamie in Neulengbach im Arrest – der Fall also bereits öffentlich.⁴⁷ Gelang den Antragsteller*innen der Nachweis, dass sie sich in einer bigamen Ehe befanden, so annullierten die beiden

42 Zu strategischer Kommunikation siehe Margareth Lanzinger, »... sie bitten, sie weinen, sie drohen« – Emotionen in katholischen Ehedispensverfahren vom ausgehenden 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: *Administrory. Journal for the History of Public Administration/Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 3 (2018), <https://doi.org/10.2478/ADHI-2018-0042> (letzter Zugriff 30.02.2021).

43 DAW, PP 78, 1566, fol. 5v.

44 DAW, PP 05, 1590, fol. 281r–281v.

45 Vgl. dazu Susanne Hehenberger, Das fehlende fleischliche Band. Sexuelles Unvermögen als Scheidungsargument vor dem Passauer und Wiener Konsistorium (1560–1783), in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015), S. 77–94.

46 DAW, PP 78, 1566, fol. 5v.

47 DAW, PP 78, 1573, fol. 194r.

Konsistorien diese Ehe »*authoritate ordinaria*«, das heißt auf Grundlage der bischöflichen Vollmacht, meist ohne langwieriges Verfahren.

In den untersuchten Zeitsegmenten des 17. und 18. Jahrhunderts begründeten 19 Ehefrauen und acht Ehemänner ihre Klage vor allem damit, dass ihre Ehepartner*innen bei der Trauung nicht wie angegeben ledig oder verwitwet waren.⁴⁸ So verlangte Maria Krugin, geboren in Villach in Kärnten, am 1. August 1659 die Annullierung ihrer Ehe mit Martin Gillbrein. Sie habe dessen Ehefrau in Kärnten aufgesucht und mit dieser gesprochen. Wo er sich gegenwärtig aufhalte, wisse sie nicht. Er solle »überhalb der Thonau« sein und dort »widerumb ein anderes weib« genommen haben.⁴⁹ Nachdem sie »ein juramentum abgelegt, daß ihr vermainer man Martin Güllebrein ein weib in Carnten im leben habe, mit der sie geredt und aldort gewesen«, erlaubten ihr die Konsistorialräte »einen anderen man zu nemmen«.⁵⁰

Doch gab es auch komplexere Fälle wie jenen von Maria Milfritzin, verhehlichte Pidtnerin und Binderin. Im Januar 1650 wandte sie sich an das Passauer Konsistorium mit der Bitte, ihre Ehe mit dem aus der Pfalz stammenden Conradt Pidtner aufzulösen. Auch sie begründete ihr Vorgehen damit, erfahren zu haben, dass dieser bei ihrer Verhehlung noch verheiratet war. Die Konsistorialräte trugen ihr auf, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. In einem weiteren Anlauf im August 1650 forderten die Konsistorialräte sie erneut auf, »genugsambe khundschaftt« zu erbringen oder zu »erweisen«, dass Conradt Pidtner inzwischen verstorben sei. Wie aus der Anordnung der Konsistorialräte, dass sie sich von Georg Binder trennen sollte, hervorgeht, lebte sie zu diesem Zeitpunkt in einer neuen Lebensgemeinschaft.⁵¹ Maria gelang weder der eine noch der andere Nachweis. Ende November 1651 forderten die Konsistorialräte einen Bericht, ob das Paar ihrem Trennungsbefehl nachgekommen sei.⁵² Im Februar 1653 zitierte sie das Konsistorium unter Androhung der Exkommunikation zu einer Tagsatzung.⁵³ Im letzten Protokoll zu diesem Fall vom 9. Juli 1653 – dreieinhalb Jahre nach dem ersten Ansuchen – verlangte Maria Milfritzin vergeblich ein weiteres Mal, dass sie »wie vor dißem bey ihren man cohnlichen wohnen möchte«.⁵⁴ Inzwischen war das Paar getrennt.⁵⁵

Im Mai 1663 ersuchte Barbara Lindnerin, verhehlichte Permüllerin, um die Annullierung ihrer Ehe.⁵⁶ Sie brachte vor, von drei Nürnberger Boten erfahren zu haben, dass ihr aus Nürnberg stammender Ehemann dort eine Ehefrau zurückgelassen habe. Zusätzlich dazu habe ihr auch seine Mutter geschrieben, dass er in Nürnberg verheiratet sei. Der rund 40-jährige Leonhard Permüller gestand, sich vor ungefähr 24 Jahren mit Maria Martinin in Fischbach bei Nürnberg verhehlcht und mit ihr sechs oder sieben Jahre gelebt zu haben. Aufgrund ihres Ehebruchs habe ihm der Prädikant von

48 Griesebner, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2021, http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=10502 (letzter Zugriff 05.07.2021).

49 DAW, Wiener Protokolle (WP) 20, 1659, fol. 601r.

50 DAW WP 20, 1659, 609r.

51 DAW, PP 82, 1650, 10, 140.

52 DAW, PP 82, 1651, 385.

53 DAW, PP 82, 1653, 670.

54 DAW, PP 82, 1653, 731.

55 DAW, PP 82, 1653, 725.

56 DAW, WP 22, 1663, fol. 227v–228r.

Nürnberg, der sie getraut hatte, geraten, sie zu verlassen. Sollte Maria in sieben Jahren, sieben Monaten, sieben Wochen, sieben Tagen und sieben Stunden nicht zu ihm kommen, so »möge er hinheürathen, wo er wölle«. Er sei nach Wien gezogen und habe Barbara Lindnerin geheiratet. Das Konsistorium verbot dem Ehepaar das weitere Zusammenleben und schrieb nach Nürnberg, um die Sachlage zu klären. Nachdem das Antwortschreiben bestätigte, dass die Ehefrau dort lebte, annullierte das Konsistorium die Ehe und erlaubte Barbara Lindnerin eine neue Ehe einzugehen. »Leonardus Bermüller aber führen wir seiner früheren gattin Maria, die noch lebt, zum ehelichen zusammenleben zurück.«⁵⁷ Die einem protestantischen Geistlichen in den Mund gelegte »Erlaubnis« zu einer zweiten Ehe nach sieben Jahren erinnert an das anglikanische Recht, transportiert aber auch ein bemerkenswertes Zurechtlegen des eigenen Tuns. Ausgehend von der Annahme, dass Personen, die sieben Jahre abwesend waren, verstorben seien, erlaubte das anglikanische Recht ab 1597 bzw. 1604 verlassenen Ehefrauen und Ehemännern eine neue Heirat.⁵⁸ Lawrence Stone geht dennoch von Tausenden, wenn nicht von Zehntausenden bigamen Eheschließungen in England im 17. und 18. Jahrhundert aus.⁵⁹

Nur bei zwei der 27 Annullierungsklagen des 17. und 18. Jahrhunderts war im Vorfeld eine Anzeige des Pfarrers vorangegangen; eine dieser Anzeigen betraf die bereits erwähnte Maria Milfritzin, verehelichte Pidtnerin. In weiteren 17 Anzeigen verdächtigten die Pfarrer in acht Fällen die Ehefrau und in vier Fällen den Ehemann, noch an einem anderen Ort verheiratet zu sein. In den restlichen fünf Fällen lässt sich aus dem kurzen Eintrag nicht erschließen, ob der Pfarrer den Mann, die Frau oder beide Ehepartner*innen der Bigamie verdächtigte. In drei Fällen annullierte das Konsistorium die Ehe. In den restlichen 14 Fällen bricht die Überlieferung damit ab, dass der Pfarrer für eine sofortige Trennung des vermeintlichen Ehepaares Sorge tragen und/oder das »vermeintliche Ehepaar« vor Gericht erscheinen sollte.

Bigame Ehen begegnen uns in den Konsistorialprotokollen zudem auch in anderen Eheverfahren. Sechs Frauen und sieben Männer klagten in den untersuchten Zeitsegmenten des 17. und 18. Jahrhunderts beim Konsistorium die »Anordnung zur Cohabitation« ein, nachdem sie nicht nur den Wohnort ihrer Ehepartner*innen auffindig gemacht, sondern auch in Erfahrung gebracht hatten, dass diese eine neue Ehe eingegangen waren. Ob eher bigame Männer oder bigame Frauen in das Blickfeld gerieten, hängt damit auch vom jeweiligen Kontext ab. Betrachten wir die 52 Fälle des 17. und 18. Jahrhunderts, in welchen Eheteile einander vorwarfen, bei der Hochzeit noch verheiratet gewesen oder nach der Hochzeit eine weitere Ehe eingegangen zu sein, so zeigt sich, dass es mit 55,8 Prozent etwas mehr Männer als Frauen waren, die sich wegen einer bigamen Ehe verantworten mussten.

Gemeinsam ist den bislang skizzierten Bigamiefällen die räumliche Distanz zwischen den verschiedenen Ehen. Insofern stellt sich die Frage, wie Geistliche im Vorfeld von Trauungen, bei denen zugewanderte Männer oder Frauen involviert waren, vor-

57 DAW, WP 22, 1663, fol. 544v (Original Latein, Übersetzung Ina Friedman).

58 »New canons in 1597, confirmed in 1604 [...] now required those judicially separated to give bond not to remarry during the lifetime of the former spouse.« Dabei handelte es sich um »divorce a mensa et thoro«. Capp, *Bigamous Marriage*, S. 541, S. 545f.

59 Lawrence Stone, *Uncertain Unions. Marriage in England 1660-1753*, Oxford, 1992, S. 232; es folgen zwei Fallgeschichten, S. 232-274.

gingen, ob und welche Nachweise über den Ledigen- oder Witwenstand sie verlangten. In den Protokollen der Konsistorien finden sich ganz selten Hinweise darauf, dass die der Bigamie überführten Personen, abgesehen davon, dass sie ihre verlassenen Ehen wiederaufnehmen mussten, weitere kirchenrechtliche Strafen erhielten oder die Konsistorien die Eheteile bei der weltlichen Obrigkeit anzeigten. Einen der wenigen Hinweise verdanken wir einem Eintrag von 1651. Im Januar dieses Jahres hatte der Dechant von Traismauer dem Passauer Konsistoriums angezeigt, dass in seinem Pfarrbezirk eine Frau, die einen »mann gehabt«, sich mit einem jüngeren verhelichte und er diese deshalb dem »brachio saeculari«, dem »weltlichen Arm« des Gesetzes überantwortet habe. Das Konsistorium trug dem Dechant auf, dass er die namentlich nicht genannte Frau vom weltlichen Gericht wieder zurückfordern und sie den anderen »zum exempel« mit einer Kirchenstrafe belegen solle. Konkret bestimmte es, dass sie an einem Feiertag oder Sonntag von acht bis elf Uhr öffentlich an »die brechel« gespannt werde. Zudem wies es den Pfarrer an, dafür Sorge zu tragen, dass diese zu ihrem Ehemann zurückkehre.⁶⁰ An kirchlichen Strafmaßnahmen scheinen sonst noch die Forderung nach Buße, die Teilnahme an Wallfahrten und die bereits erwähnte Androhung der Exkommunikation auf, während die römische Inquisition neben Abschwörung und Buße durchaus auch Galeerenstrafen verhängte.⁶¹ Bigamie war jedoch nicht nur ein Fall für die kirchliche Gerichtsbarkeit, sondern auch für die weltliche, der wir im dritten Setting unser Augenmerk zuwenden.

Bigamie vor weltlichen Gerichten

Ab dem Spätmittelalter befassten sich zunehmend weltliches Recht und weltliche Gerichte mit Bigamie, die zuvor ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit oblag. Bis weit in das 18. Jahrhundert galten im Heiligen Römischen Reich ganz unterschiedliche normative Vorgaben bezüglich der Ahndung und Bestrafung von Bigamie.⁶² Spätmittelalterliche Stadtrechte sahen sehr drastische Strafdrohungen für Bigamie wie »die Todesstrafe durch Ertränken oder Enthauptung« vor.⁶³ Auch die *Maximilianische Halsgerichtsordnung* für Tirol von 1499 drohte im Bigamieartikel mit der Strafe des Ertränkens.⁶⁴ Die *Bambergische Halsgerichtsordnung* von 1507 hingegen nannte Kerker, Pranger, Rutenhiebe und Landesverweis als Strafen, die je »nach gelegenheit und gestalt der personen und sachen« verhängt werden sollten.⁶⁵ Wortgleich der *Bambergensis* definierte die 1532 von Kaiser Karl V. erlassene *Constitutio criminalis Carolina* als Tatbestand der zweifachen Ehe, »so eyn ehemann eyn ander weib/oder eyn eheweib eyn

60 DAW, PP 82, 1651, 195-196.

61 Vgl. Siebenhüner, Bigamie, S. 65.

62 Ausführlicher zum Strafrecht Griesebner, Sin, Misdemeanor, Capital Crime, S. 65f.

63 Reinholdt, Art. Bigamie, Sp. 190.

64 Tiroler Malefizordnung 1499, in: Josef Pauser/Martin P. Schennach (Hg.), Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition, Wien 2018, S. 109-140, hier S. 114 [Tit. 13].

65 Bambergische Halsgerichtsordnung, 1507, fol. 40r-40v, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:2-dtl-0000001966#0049> (letzter Zugriff 22.02.2021).

andern mann/inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt«. ⁶⁶ Ebenso wie die *Bambergensis* nahm die *Carolina* die zweifache Ehe mit Rekurs auf das römische Recht von der Todesstrafe, nicht aber von einer peinlichen Bestrafung aus und bewertete Bigamie, wie bereits erwähnt, als schwerwiegenderes »Laster« als Ehebruch. Da wie dort war das Strafausmaß jedoch nicht konkret formuliert. Auch die im 16. und 17. Jahrhundert verabschiedeten territorialen Malefiz- und Landgerichtsordnungen beschritten unterschiedliche Wege im Umgang mit Bigamie. Die acht Jahre nach der *Carolina* verabschiedete Landgerichtsordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns von 1540, in Kraft bis 1656, etwa zählte weder Ehebruch noch Bigamie zu den landgerichtlichen Malefizdelikten. ⁶⁷

Unklarheiten und Konflikte um Kompetenzen gab es nicht nur zwischen kirchlicher und weltlicher Jurisdiktion, sondern auch zwischen den verschiedenen weltlichen Gerichten, wie der Fall der Katharina, verheiratete Supperin und Aicherin, aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns veranschaulichen soll. ⁶⁸ Bereits der Beginn des Verfahrens dokumentiert Unsicherheit und eine gewisse Offenheit, wie nach der Entdeckung der Bigamie weiter zu verfahren sei. Am 27. Oktober 1626 schickte der Pfleger des südlich von Wien gelegenen Dorfes Rodaun zwei Boten in den benachbarten Markt Perchtoldsdorf, wo sich der Sitz des Landgerichts befand. Sie sollten dem Landgerichtsverwalter über die Verhaftung einer Frau berichten, die zwei Ehemänner »genommen« hatte. Der erste Ehemann habe dem zweiten und jüngeren sein Recht abgetreten, begehre auch nicht mehr, mit ihr zu »hausen«, der jüngere Ehemann wolle sie aber »behalten«. Die beiden Boten sollten in Erfahrung bringen, ob der Pfleger die Frau an das Landgericht überstellen müsse oder ob er diese aus der Haft entlassen könne. Dies vermittelt nicht unbedingt den Anschein eines auf der Hand liegenden gravierenden Straftatbestandes oder eines Skandals, sondern einen Klärungsbedarf.

Nicht nur der Pfleger des kleinen Ortes, sondern auch die Mitglieder des Landgerichts waren sich bezüglich der weiteren Vorgehensweise unsicher und schickten den Landgerichtsverwalter und den Marktschreiber in die etwa drei Wegstunden entfernte Haupt- und Residenzstadt Wien. Sie sollten sich bei der Niederösterreichischen Regierung, dem übergeordneten Gericht, erkundigen, was in diesem Fall zu tun sei. Damit dem Landgericht in der Zwischenzeit aber nichts »präjudicirliches entstehe«, trug das Landgericht den beiden Boten auf, dem Rodauner Pfleger mitzuteilen, die Frau an das Landgericht zu überstellen. Als der Rodauner Pfleger am Morgen des 29. Oktober 1626 dieser Anordnung nachkommen wollte, verweigerte das Landgericht vorerst die Annahme von Katharina, da, so das Argument, für die »Ehe Thailung« das Wiener Konsistorium zuständig sei. Zudem müsse gemäß der gültigen Landgerichtsordnung im Vorfeld erst geklärt werden, ob sich Katharina überhaupt eines landgerichtlich zu ahndenden Verbrechens schuldig gemacht habe.

66 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 [Carolina], Artikel 120 (Ehebruch), 121 (Bigamie), <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bs00029222-8> (letzter Zugriff 22.02.2021).

67 Reformation vnn der erneuerung der Landtgerichts Ordnung, so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher Gedechtnuß im Erzherzogthumb Österreych vnder der Enns aufgericht hat, Wien 1540 (LGO 1540), Teil B, o. S. [11-13], [12], <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bs00024632-2> (letzter Zugriff 22.02.2021).

68 Ausführlich zu diesem Verfahren Griesebner, Sin, Misdemeanor, Capital Crime, S. 70-75.

Das Landgericht schickte ein Ratsmitglied, neuerlich in Begleitung des Marktschreibers, in die Herrschaft Rodaun. Warum diese zur Ansicht kamen, dass ausreichende Indizien für eine landgerichtliche Anklage vorliegen würden, lässt sich aus den Akten nicht rekonstruieren. Faktum ist, dass Katharina am 2. November 1626 in den Arrest des Perchtoldsdorfer Landgerichts gebracht und ein landgerichtliches Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. Wie sich aus den überlieferten Prozessakten rekonstruieren lässt, hatte sie 1616, also zehn Jahre zuvor, ihren Ehemann Peter Super verlassen, mehrere Jahre mit Ägidius Aicher zusammengelebt, mit ihm Kinder gezeugt und diesen ungefähr ein halbes Jahr vor ihrer Verhaftung nach katholischem Ritus geheiratet. Da ihr erster Ehemann noch lebte, scheint ein klarer Fall von Bigamie vorzuliegen. Wie bereits erwähnt, hatte die Landgerichtsordnung von 1540 Ehebruch und Bigamie jedoch nicht als »Malefiz und Landgerichtshändl« bewertet.⁶⁹ In der 1566 verabschiedeten *Reformierten Policeyordnung* scheint Bigamie ebenso wenig auf, nur das Delikt »Vom Ehebruch/vnnd leichtfertigen vnehelichen Beywohnungen«.⁷⁰ Ein verschärftes Vorgehen bei Ehebruch klingt in der *Policeyordnung* insofern an, als dieses Delikt nicht mehr bloß mit einer Geldstrafe geahndet werden sollte. Im Unterschied dazu findet sich in der Perchtoldsdorfer Adaption der *Policeyordnung* von 1567 der Begriff »Ehebruch« nicht. Festgehalten ist nur, dass die »unordennliche leichtfertige beywonnung« nicht geduldet, sondern gemäß der neuen reformierten Maximilianischen *Policeyordnung* mit schwerer Strafe schonungslos geahndet werden solle.⁷¹

Das Landgericht ermittelte nicht nur gegen Katharina, sondern auch gegen ihren bigamen Ehemann Ägidius Aicher, welcher beim Versuch, mit seiner arretierten Frau zu sprechen, ebenfalls in Haft genommen worden war. Angesichts der skizzierten Rechtslage doch sehr überraschend, sah der Urteilsvorschlag vom 11. August 1627 die Hinrichtung von Katharina mittels des Schwertes vor. Über Ägidius Aicher musste das Landgericht nicht mehr entscheiden. Er war im Juni 1627 an »Schlagfluss«, so die offizielle Todesursache, im Arrest verstorben. Wie aus dem weiteren Prozessverlauf, aber auch in Analogie zu anderen Malefizprozessen geschlossen werden kann, schickte das Landgericht seinen Urteilsvorschlag gemeinsam mit den Verhörprotokollen an einen ungenannten Rechtsgutachter, vermutlich Johann Landauer, der dem Landgericht auftrag, Katharinas Zeugen, von denen sie vom Tod ihres Ehemannes gehört habe, zu überprüfen. Vom kanonischen Recht her gesehen war dies der entscheidende Punkt. Denn der Tatbestand der Bigamie würde entfallen, wenn Katharina für ihre Gewissheit vom Tod des Ehemanns zwei glaubwürdige Zeugen anführen könnte.⁷² Nachdem Katharina dieser Nachweis nicht gelungen war, sondern das Landgericht in Erfahrung brachte, dass einer der beiden von ihr angeführten Zeugen bereits vor über sieben Jahren verstorben war, übernahm das Landgericht den Urteilsentwurf vom 11.

69 LGO 1540, Teil A, o. S. [4].

70 Reformierte Policeyordnung vom 31. Juli 1566. Zu den österreichischen Policeyordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz und Landesordnungen), in: ders./Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 216–256.

71 MAP, Karton 3, Policeyordnung Perchtoldsdorf 1567.

72 Vgl. Hans Schwarz, Ehebruch und Bigamie nach kanonischem Recht bis zum Erlaß des Codex, Diss. iur. Universität Erlangen 1927, S. 61.

August 1627. Am Urteilsentwurf wurde einfach das alte Datum durchgestrichen und als neues Datum der 6. September 1627 eingefügt.

Bemerkenswert ist, dass im Urteil, welches wie erwähnt die Todesstrafe vorsah, auf kein konkretes Gesetz Bezug genommen, sondern nur allgemein auf die »kaiserlichen Rechte« verwiesen wurde. Die vage rechtliche Referenz dürfte Absicht gewesen sein, zumal das kaiserliche Recht, die *Carolina*, die Todesstrafe explizit ausgeschlossen hatte. Der üblichen Praxis entsprechend übermittelte das Landgericht der Niederösterreichischen Regierung eine Reinschrift des Urteils zur Genehmigung. Statt das Todesurteil zu bestätigen, ordneten die Räte des höchsten Gerichts des Erzherzogtums an, dass sich das Landgericht bei Katharinas noch lebenden Mann erkundigen solle, »ob er dieses sein verhaftes Eheweib wiederumben zur ehfrau aufnehmen und ihr beywohnen wölle«. In diesem Fall sei Katharina nach Absolvierung einer christlichen Buße ihrem Ehemann zu *überstellen*. Sollte dieser sie allerdings nicht mehr aufnehmen, so solle »Catharina mit einen ganzen schilling⁷³ abgefertiget und des landtes verwiesen werden«.

Erst nach mehreren Aufforderungen erklärte sich Peter Super bereit, zu einem Gerichtstermin am Landgericht zu erscheinen. Am 23. November 1627 musste Katharina ihn vor dem versammelten Rat »wegen ihrer laster und schandhaften aufführung, unzucht und bösen lebens um gottes willen um verzeihung« bitten und mit »mund und hand« geloben und versprechen, dass sie künftig mit ihrem Mann »hausen wolle, wie es einem ehrsamen weib gebührt«. Mit der Beschreibung dieser Demütigung, deren Abschrift Peter Super ausgehändigt wurde, enden die Akten zu Katharina und ihren zwei Ehemännern im Perchtoldsdorfer Marktarchiv. Katharina war damit wieder dort angelangt, wo sie elf Jahre zuvor – wegen häuslicher Gewalt, wie sie angab – aufgebrochen war.

Dreißig Jahre später verschärfte sich die rechtliche Situation auch im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Nach vielen Anläufen genehmigte der Landesfürst Kaiser Ferdinand III. eine neue Landgerichtsordnung, die im Dezember 1655 publizierte *Ferdinandea*.⁷⁴ Ehebruch, allerdings nur in bestimmten Beziehungskonstellationen, und Bigamie waren nun ein landgerichtlich zu bestrafendes Malefizverbrechen. Als Strafdrohung für Bigamie, die in betrügerischer Weise erfolgt war, sah die *Ferdinandea* im Artikel 77 die Hinrichtung mit dem Schwert vor – also jene Strafe, zu der Katharina 1627 vom Landgericht verurteilt worden war. Während die *Ferdinandea* in der Tatbestandsdefinition von Bigamie dem Geschlecht keine Bedeutung beimisst, werden in der Aufzählung der Gründe, welche für eine Verhaftung als ausreichend definiert werden, geschlechtliche Zuschreibungen sichtbar: Die landgerichtliche Ergreifung von »dergleichen Verbrecher« sei begründet, sofern der Verdacht bestehe, dass ein Mann »anderstwo ein Weib sizen lassen, oder, da es ein Weibspersohn, mit einem andern auff und davon gezogen wäre« (Art. 77 § 2). Das ist dasselbe Narrativ, das bereits bei den Wiederverheiratungsmustern begegnet ist und das auch die

73 Ein ganzer Schilling entspricht 30 Prügelstreichen.

74 Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns [Ferdinandea], in: Codex Austriacus, Bd. 1, Wien 1704, S. 659-729, <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704bd1/0667> (letzter Zugriff 22.02.2021). Zur Architektur der *Ferdinandea* vgl. Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten, Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien 2000, Kapitel 3: Strafrecht.

Geschichte der Katharina in einer ausgeprägten Art und Weise strukturiert. In den verschiedenen Verhören nannte sie vielerlei Stationen ihres Lebensweges. Auch wenn die biografischen Angaben im Detail vielleicht nicht stimmen, so zeichnet sich doch ein soziales Profil deutlich ab: 1587 in der Nähe von Graz, im damaligen Herzogtum Steiermark, geboren, wurde Katharina – ihrer Aussage zufolge – mit 13 Jahren in den Dienst geschickt. Mit 15 zog sie mit Söldnern bis in die Niederlande – vermutlich im Kontext des Achtzigjährigen Krieges. Nach ihrer Rückkehr nach Österreich arbeitete sie im Umland von Wien in wechselnden Diensten und heiratete 1606 Peter Supper, mit welchem sie nach Neusiedl am See zog. 1616 verließ sie ihren Ehemann und lernte drei Jahre später Aegidi Aicher kennen, welchen sie 1626 heiratete. Das Paar hatte zwei Kinder: die 1621 geborene Tochter, welche die beiden einem ungenannten Ehepaar an Kindesstatt überlassen hatten, und den 1625 geborenen Sohn, der bei der Schwester von Katharina lebte.⁷⁵ Was mit ihm geschehen sollte, erfahren wir nicht. Der leibliche Vater war tot und Katharina zurück bei ihrem ersten Ehemann, welcher sich vermutlich für ihren Sohn, der rechtlich einem Ehebruch entstammte, nicht zuständig fühlte.

Die Art des gerichtlichen Vorgehens hing nicht immer direkt mit der Straftat und dem rechtlich vorgesehenen Rahmen zusammen. Wie die Forschung gezeigt hat, konnten diverse Differenzkategorien vor Gericht einen Unterschied machen: Geschlecht, aber auch Alter, Konfession oder Religion. Im Fall von Katharina und ihren Männern könnten der niedere soziale Status, die fehlende Zugehörigkeit sowie das mobile und unstete Leben mögliche Faktoren für ihre Verhaftung und das drastische Urteil des Landgerichts gewesen sein.

Resümee

Der Fokus des Beitrags lag auf verschiedenen Konstellationen bigamer Ehen. Aufschlussreiche Einsichten in den Umgang mit neuen Lebensgemeinschaften und Zweitehen gewährten Fälle, die vor den Kirchengerichten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der Übergangsphase rund um das Konzil von Trient sowie in der Folgezeit verhandelt und entschieden wurden. Sie eröffneten die Perspektive auf die Situation von bigamen Ehen, die in den 1560er und 1570er Jahren noch mittels Toleranzurkunden legitimiert wurden. Dieses Zeitfenster schloss sich mit der in Wien und Niederösterreich sehr vehement verlaufenden Gegenreformation. Verfahren aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in welchen die Kläger*innen die Annullierung der Ehe aufgrund der Bigamie der Ehepartner*innen forderten, boten einen Einblick in situative Logiken und Kontexte bigamer Paare. Nochmals anders gelagert sind jene Fälle, in denen verlassene Eheteile nicht nur den Aufenthaltsort des Ehepartners oder der Ehepartnerin ausfindig machten, sondern auch erfuhren, dass diese eine weitere Ehe geschlossen hatten. Sichtbar wurde in allen Settings das Bestreben von Frauen und Männern – oft erst nach Jahren – das eheliche Leben zu »ordnen«: In den Billigungsfällen ging es um die Legitimierung der gelebten sexuellen Beziehung und der Kinder. Eine Ehe bedeutete eine gewisse Verbindlichkeit und Absicherung, auch wenn sie vielfach von Konflikten und Gewalt geprägt war. In den Annullierungsfällen lässt sich manchmal ein

75 MAP, Karton 16, Bigamieprozess Katharina Aicherin, Verhör vom 2. November 1626; Griesebner, Sin, Misdemeanor, Capital Crime, S. 71.

zeitlicher Zusammenhang mit einer geplanten neuerlichen Eheschließung herstellen, insbesondere dann, wenn sich der bigame Partner beziehungsweise die bigame Partnerin auf und davon gemacht hatte. Waren hingegen abwesende Ehepartner*innen eine neue Ehe eingegangen, so war dies kein Grund, dass auch die verlassenen Eheleute eine neue Ehe eingehen konnten. Dies war auch den Kläger*innen bewusst. Mit ihren Klagen vor den Konsistorien verlangten sie, dass der Ehemann oder die Ehefrau das eheliche Leben wiederaufnehmen sollte. Eigenmächtige Trennungen und Mobilität erwiesen sich – im Unterschied zum gelehrten Diskurs – als geschlechtsspezifisch durchaus offen, als zentrale Kontexte und Situationen, in denen Männer und Frauen zu Lebzeiten ihrer Ehepartner*innen heirateten und dabei gegen geltendes Recht verstießen. Dies trifft auch auf den Fall von Katharina zu, die in die Mühlen der weltlichen Gerichtsbarkeit geriet und sogar mit einem Todesurteil konfrontiert war. Nicht allein kirchliches und weltliches Recht wiesen zum Teil gegenläufige Ausrichtungen auf, sondern auch das Vorgehen der weltlichen Instanzen verschiedener Ebenen. Dabei konnten – wie im Fall der Katharina Aicherin – andere Aspekte mit im Spiel sein.

Im Ergebnis legten Männer und Frauen in den ausgewerteten Fällen eine durchaus eigen-sinnige Eheschließungspraxis an den Tag. Doch auch die kirchlichen und weltlichen Gerichte agierten nicht nach Schema, sondern changierten vielmehr zwischen Milde und Strenge. Bigamiefälle geben nicht nur Einblick in die Praxis der Eheschließung, sondern lassen zugleich auf die Bedeutung von Ehe und vor allem von Monogamie schließen. Eine Heirat wurde ab einer gewissen Vertrautheit erwartet und eingefordert. Alltagsweltliche, rechtliche und ökonomische Aspekte, aber auch die Frage sozialer Anerkennung dürften bedeutsam gewesen sein, wenn sich Frauen wie Männer entschieden, eine bigame Ehe einzugehen. Ihr Status blieb stets prekär, denn doppelt verheiratete Männer und Frauen nahmen mit ihrer Eheschließung stets rechtliche Konsequenzen in Kauf.

Andrea Griesebner ist Professorin für Neuere Geschichte am Institut für Geschichte der Universität Wien, wo sie von 2017 bis 2020 auch Institutsvorständin war. Sie war Gastprofessorin an der Georgetown University, Washington, D.C. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die feministisch und mikrohistorisch perspektivierte Kultur-, Rechts- und Geschlechtergeschichte. In den letzten Jahren beschäftigte sie sich vor allem mit Ehekonflikten, Scheidungen von Tisch und Bett und der Regelung der Scheidungsfolgen vor kirchlichen und weltlichen Gerichten (16.–19. Jahrhundert), wozu sie auch drei Forschungsprojekte leitete.

E-Mail: andrea.griesebner@univie.ac.at

Margareth Lanzinger ist Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien; sie war Gastprofessorin an der FU Berlin sowie Gastdozentin an den Universitäten Hannover und Siegen. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen Verwandtschaft und Familie, Heirat und Ehe, Besitz und Vermögen, Erb- und Ehegüterpraxis, Kulturgeschichte der Verwaltung, Konstruktion von Held*innen, Historische Anthropologie, Mikro- und Geschlechtergeschichte. Sie leitet derzeit ein Forschungsprojekt zu Verwandtschaft und Vermögen und hat 2020 mit Joachim Eibach *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe. 16th to 19th Century* herausgegeben.

E-Mail: margareth.lanzinger@univie.ac.at